
S 14 RJ 269/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 269/99
Datum	29.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 536/00
Datum	17.02.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29. Mai 2000 wird zurückgewiesen.

I. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Anerkennung der Zeit von Juli 1947 bis Juli 1949 als Beitragszeit gemäß [§ 247 Abs. 2a](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und Berücksichtigung bei der Berechnung seiner Regelaltersrente.

Der 1933 geborene Kläger war nach seinen Angaben in der Zeit von April 1947 bis Juli 1949 als landwirtschaftlicher Lehrling im elterlichen Betrieb tätig. Er legt dazu unter anderem die Abschrift des Entlassungszeugnisses der landlichen Berufsschule J. vor, worin ihm bestätigt wird, dass er am 17.07.1947 aus der Volksschule J. und am 14.07.1949 aus der landwirtschaftlichen Berufsschule J. entlassen worden ist. Unterlagen über einen Lehrvertrag aus der damaligen Zeit konnte er nicht vorlegen, ebenso wenig hat das Amt für Landwirtschaft und Ernährung in P. Unterlagen über eine Lehrzeit des Klägers. Zum weiteren

Beweis legte der Kl  ger im Verwaltungsverfahren eine Best  tigung der Zeugen W. und H. vom 10.11.1998 vor, worin ihn diese best  tigten, dass er seinerzeit in der elterlichen Landwirtschaft mitgearbeitet habe und von seinem Vater die Landwirtschaft erlernt habe. Gleichzeitig habe er einmal in der Woche die landwirtschaftliche Berufsschule besucht, sp  ter die sog. Winterschule.

Mit Bescheid vom 18.11.1998 lehnte die Beklagte eine Anrechnung dieser Zeit ab. In den Jahren 1947 bis 1949 habe der Kl  ger zwar in der elterlichen Landwirtschaft mitgearbeitet. Als Landwirtschaftslehre k  nne diese Zeit jedoch nicht angerechnet werden, da eine regelrechte Berufsausbildung nicht nachgewiesen worden sei.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.02.1999 zur  ck.

Dagegen hat der Kl  ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben. Mit seinen Eltern sei damals zwar kein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen worden, dennoch habe er auf dem elterlichen Hof eine komplette Landwirtschaftslehre absolviert. Dies sei im   brigen Voraussetzung f  r den Besuch der Landwirtschaftsfachschule S.    sog. Winterschule    gewesen.

Mit Urteil vom 29. Mai 2000 hat das Sozialgericht die Klage hinsichtlich der Anerkennung der Beitragszeit von Juli 1947 bis Juli 1949 gem    [   247 Abs.2a SGB VI](#) abgewiesen. Die betreffende Zeit als Pflichtbeitragszeit anzuerkennen sei lediglich dann m  glich, wenn in der betreffenden Zeit ein ordentliches Lehrverh  ltnis bestanden habe. Der Kl  ger habe zwar seinerzeit als Familienangeh  riger im Rahmen eines abh  ngigen Besch  ftigungsverh  ltnisses gearbeitet und naturgem    dabei die T  tigkeiten in der Landwirtschaft erlernt. Dies allein reiche jedoch nicht aus, um die betreffende Zeit als fiktive Beitragszeit im Sinne des [   247 Abs.2a SGB VI](#) anzuerkennen, da ein ordentliches Ausbildungsverh  ltnis im Rechtssinne nicht nachgewiesen werden konnte.

Dagegen wendet sich der Kl  ger mit der Berufung, er sei seinerzeit in allen T  tigkeiten ausgebildet worden, die zur Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich gewesen w  ren. Die Zeit zwischen Juli 1947 bis Juli 1949 sei deshalb eine Ausbildungszeit im Sinne einer Lehrzeit gewesen. Die T  tigkeit in der elterlichen Landwirtschaft sei ein abh  ngiges Besch  ftigungsverh  ltnis gewesen. Der Kl  ger habe, wie die   brigen Bediensteten seines Vaters, auf dessen Kosten eine Krankenversorgung durch den damaligen Hofarzt erfahren und habe, als er zu einem sp  teren Zeitpunkt in eine andere Landwirtschaft eingeheiratet habe, ein Heiratsgut erhalten, das als Lohn Bestandteil neben freie Kost und Logis anzusehen sei.

Zum Beweis bot er als Zeugen L. W. und M. H. an, die in der nicht  ffentlichen Sitzung vom 09.12.2003 von Gericht vernommen worden sind. W  hrend M. H. best  tigen konnte, dass der Kl  ger seinerzeit wie alle   brigen Familienmitglieder auf dem v  terlichen Hof des Kl  gers wie familienfremde mitgearbeitet h  tten, hat der weitere Zeuge L. W. mitgeteilt, dass er gemeinsam

mit dem Klger acht Jahre die Volksschule besucht habe und er anschlieend beobachten konnte, dass der Klger wie seine 1/4brigen Geschwister zur damaligen Zeit auf dem elterlichen Hof beschftigt gewesen sei. Im Einzelnen sei er 1/4ber die Ausgestaltung dieser Arbeitsverhltnisse nicht informiert. blicherweise seien mitarbeitende Familienangehrige seinerzeit nicht kranken- oder rentenversichert worden und htten gewhnlich nicht einmal einen festen Lohn bekommen, sondern gegen Kost und Logis und der Anschaffung ihrer persnlichen Habe gearbeitet, bis sie den elterlichen Hof verlassen htten.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll vom 09.12. 2003 verwiesen.

In der mndlichen Verhandlung vom 17.02.2004 benennt der Klger als weitere Zeugen zum Beweis seines Lehrverhltnisses im elterlichen Betrieb seinen lteren Bruder J. , sowie seine jngeren Brder J. und L. , die wie er selbst seinerzeit in der elterlichen Landwirtschaft gearbeitet haben.

Der Klger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29.05.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.02.1999 abzundern und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit von Juli 1947 bis Juli 1949 als Beitragszeit gem [s 247 Abs.2a SGB VI](#) bei der Berechnung der Rente des Klgers zu bercksichtigen, hilfsweise die Vertagung der mndlichen Verhandlung zur Anhrung der Brder des Klgers als Zeugen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Sie hlt die Entscheidung des Sozialgerichts fr zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur Ergnzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulssig, sachlich ist sie jedoch nicht begrndet, weil der Klger keinen Anspruch darauf hat, dass seine Ttigkeit als mithelfendes Familienmitglied als landwirtschaftliche Berufsausbildung im elterlichen Betrieb als fiktive Beitragszeit gem [s 247 Abs.2a SGB VI](#) bei der Berechnung der Rente bercksichtigt wird.

Fiktive Beitrge fr die Zeit von Juli 1947 bis Juli 1949 knnen nicht anerkannt werden, weil die Ttigkeit des Klgers in dieser Zeit keine grundstzlich versicherungspflichtige Beschftigung zur Berufsausbildung gewesen ist.

Gem [s 247 Abs.2a SGB VI](#) sind Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschftigung auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juli 1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschftigt waren und grundstzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung

von Pflichtbeiträgen für diese Zeit – wie im vorliegenden Fall – jedoch nicht erfolgte. Voraussetzung für die Anerkennung einer fiktiven Pflichtbeitragszeit ist, dass die Tätigkeit des Klägers in der betreffenden Zeit als Lehre oder als sonstige Berufsausbildung zu qualifizieren ist.

Ein formelles ordentliches Lehrverhältnis ist den Kläger nicht nachgewiesen, das Bestehen eines schriftlichen Lehrvertrages nicht einmal behauptet. Ob ein Lehrverhältnis vorliegt, ist dennoch nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, wobei der Annahme eines Lehrverhältnisses nicht grundsätzlich entgegen steht, dass eine solche Ausbildung im elterlichen Betrieb erfolgte. Erforderlich ist jedoch eine geregelte Ausbildung, weshalb ein Lehrverhältnis nur dann besteht, wenn die Beschäftigung in einem Betrieb hauptsächlich der Fachausbildung dient und damit der Beschäftigte die Stellung eines Lehrlings einnimmt. Das Bestehen eines derartigen Lehrverhältnisses ist jedoch für den Kläger nicht nachgewiesen. Es ist einerseits selbstverständlich, dass der Kläger auf dem elterlichen Hof, wie auch seine übrigen Geschwister, im Rahmen der familienhaften Mithilfe alle Tätigkeiten erlernt hat, die zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich gewesen waren. Andererseits ist nicht nachgewiesen, dass die dem Kläger zuteil gewordene Unterweisung im Rahmen eines formellen Lehrverhältnisses abgelaufen ist und erfüllt auch sonst nicht die Voraussetzung einer geregelten Ausbildung als Lehrling, da die "Ausbildung" sich eher als Nebenprodukt der Mitarbeit im elterlichen Betrieb darstellt, da der Kläger, wie seine übrigen Geschwister auch, vornehmlich eine fremde Arbeitskraft ersetzt hat. Dies ergibt sich aus den Aussagen der vom Senat gehörten Zeugen. Die Anerkennung der betreffenden Zeit als Beschäftigung zur sonstigen Berufsausbildung ist erst für Beschäftigungen ab 1. März 1957 gesetzlich möglich und kommt daher im betreffenden Fall nicht in Betracht (vgl. BSG Urteil vom 1. Dezember 1999, Az.: [B 5 RJ 56/98 R](#)).

Die Vernehmung der vom Kläger nunmehr als weitere Zeugen benannten Bruder war entbehrlich. Was die jüngeren Brüder des Klägers betrifft, so waren diese in dem rechtserheblichen Zeitraum noch Kinder, die naturgemäß bestenfalls Aussagen aufgrund ihrer damaligen Beobachtungen machen konnten. Die Tätigkeit des Klägers in der elterlichen Landwirtschaft ist jedoch unbestritten und bedarf keines weiteren Beweises. Was die Vernehmung des älteren Bruders betrifft, so geht der Senat auch ohne dessen Vernehmung davon aus, dass dieser eine ähnliche "Ausbildung und Unterweisung" auf dem elterlichen Hof erfahren hat, wie der Kläger. Der rechtliche Unterschied, der dazu führt, dass die betreffende Zeit beim Bruder in der Rentenversicherung berücksichtigt wird, beim Kläger jedoch nicht, liegt in der nach außen erkennbaren Formlichkeit der Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss geführt hat. Hätte der Kläger diesen ebenfalls vorzuweisen, wäre die betreffende Zeit ebenfalls anzuerkennen. So jedoch bleibt die Ausbildung des Klägers im Rahmen seiner familienhaften Tätigkeit im Unverbindlichen und erfüllt nicht die Voraussetzungen der Anerkennung in der Rentenversicherung, auch wenn der Bruder des Klägers als Zeuge dessen "Ausbildung" bestätigen würde, da der Senat schon aufgrund der Lebenserfahrung davon ausgeht, dass der Kläger selbstverständlich im Rahmen seiner langjährigen Tätigkeit auf dem elterlichen

Hof alles nötige zur Führung einer Landwirtschaft erlernt hat.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 29. Mai 2000 war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 03.05.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024